

Erörterung einzutreten. Wenn der Herzog 1209 so freigebig über „Königsgut“ verfügt, so tut man gut, sich an die historisch-politischen Umstände jener Zeit und die damalige Schwäche des deutschen Königtums zu erinnern. Die einzige Schwierigkeit bereitet die *curia regni Bawariae* von 1225; doch kann damit nur der „Lehenshof“ der Königs- und Herzogsministerialen in Bayern oder der Ministerialen auf Königsgut in B. gemeint sein³³⁾. Die schließlich behauptete „Lokaltradition“ von Ranshofen für die *min. regni* deckt sich letztlich sogar mit meiner Feststellung einer Doppelministerialität auf dem dortigen alten Königs(guts)-boden. Mehr habe ich für das Gebiet des Herzogtums Bayern nicht behauptet³⁴⁾. Dem Kritiker danke ich den unbeabsichtigten Anstoß zur Annahme, daß in der Welfen- und frühen Wittelsbacherzeit der Rechtscharakter des Königsgutes noch sehr bewußt war. Zusammenfassend darf ich feststellen, daß es K. nicht gelungen ist, den deutschen König von Ranshofen wegzudisputieren, weil er sich nicht der Mühe einer Begriffsgeschichte des Wortes *regnum* unterzog und es versäumte, die eigenartige Geschichte des Herzogs- und Königsgutes in Bayern genauer zu studieren.

Kann man mit K. über die Doppelministerialität von Ranshofen-Braunau noch ernsthaft diskutieren, so wird das unmöglich bei seinen Bemerkungen über die Markministerialität von Cham (= Nabburg). Auch hier fehlt ein näheres Eingehen auf die Geschichte des im *Champ-riche* organisierten Königsgutes und der davon räumlich verschiedenen Mark König Heinrichs III.³⁵⁾ Schlesinger, der meinen Beweis einer Doppelministerialität für Ranshofen-Braunau als gelungen betrachtete, hat diese Erscheinung mit Grund als spät bezeichnet und für die Markministerialität aus der ihm wohl vertrauten Mark Meißen noch ergänzendes Material beige-steuert. Den dortigen Burggrafen entspricht auf dem bayerischen Nordgau der wesentlich mächtigere Markgraf. Den von Schlesinger geforderten Nachweis der Doppelministerialität für die gleiche Person habe ich in der Mark Cham für Adelbert von

³³⁾ UB. d. Landes ob d. Enns 2, 655 Nr. 453.

³⁴⁾ Eine eingehende Untersuchung über das Königsgut in Bayern bereite ich seit längerem vor.

³⁵⁾ Vgl. K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf baye-risch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 177—247. Ein Zitieren dieses Aufsatzes allein genügt nicht. Seine Ergebnisse sind neuerdings bestätigt worden durch M. P i e n d l, Havenberc als Tafelgut des römischen Königs im Champriche, Festschr. f. E. v. Guttenberg (1953) S. 41 ff. — D e r s., Die Landkreise Kötzing und Cham im Historischen Atlas von Bayern, hg. v. M. S p i n d l e r.